2. Vergabekammer

beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

Az.: VK 2 LVwA LSA – 06/07

In dem Nachprüfungsverfahren der Antragstellerin

1. …

- Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

…

gegen den

2. …

- Vergabestelle -

3. …

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:

…

hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05.06.2007 durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtliche Beisitzer, Herrn Dipl.-Ing. Winklhofer, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Dipl.-Ing. Hecker, beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurück gewiesen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Verfahrens zu tragen.

   Die Kosten des Verfahrens werden auf … € festgesetzt.

3. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen zu tragen. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten war für die Beigeladene notwendig.

Gründe

I.

Die Vergabestelle veranlasste am 08.11.2006 die Veröffentlichung der Vergabe der Bauleistung „Neubau einer Brücke im Zuge der …“ im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Als Vergabeverfahren wählte sie das Offene Verfahren.

Sie hatte Nebenangebote zugelassen. Dabei ist nach Punkt III.1.4 keine Änderung des Gestaltungskonzeptes möglich.
Nach Punkt IV.2.1 hatte sie vorgesehen, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Sie gab an, die Zuschlagskriterien Preis mit 80 % und den Technischen Wert mit 20 % zu wichten.
Sie hatte als Mindestforderungen für Nebenangebote u. a. gefordert:

- die einschlägigen Regelwerke gemäß der StB- Mindestanforderungen und die Baubeschreibung sind zu beachten,

- der Bieter hat die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit seines Nebenangebotes mit Angebotsabgabe nachzuweisen,
- eine Vorstatik ist erforderlich, soweit der Sondervorschlag innovative und bisher nicht oder nur selten ausgeführte Konstruktionen beinhaltet,
- Nebenangebote, die eine Änderung des Amtentwurfes in gestalterischer Hinsicht (Gestaltungskonzept) mit sich bringen, werden nicht gewertet,
- Masseneinsparungen müssen sich auf die gewählte Alternativkonstruktion beziehen. Bloße Mengenreduzierungen werden nicht gewertet.

Die Antragstellerin hatte ein Hauptangebot und 3 Nebenangebote abgegeben.

In ihrem Nebenangebot 1 hatte die Antragstellerin folgende Maße des Brückenüberbaus verändert:

- Reduzierung der Bauhöhe um 5,0 cm,
- Reduzierung der Balkenbreite in der Unterseite von 1,80 m auf 1,58 m,
- Reduzierung der Plattendicke in der Plattenmitte von 0,40 m auf 0,35 m bzw. 0,25 m in Plattenmitte,
- Reduzierung der Kragarmdicke von 0,40 m auf 0,35 m.

Dies führe zur Eigengewichtsreduzierung des Überbaus und ermögliche eine statisch nachgewiesene Verminderung der Festigkeitsklasse des Betons.
Aus den verringerten Mengen und dem veränderten Beton des neuen Querschnittes würden entsprechende Kosteneinsparungen resultieren.

Die Vergabestelle gelangte zu dem Ergebnis, dass die Nebenangebote der Antragstellerin nicht wertbar seien.

Hinsichtlich Nebenangebot 1 handele es sich um keine Alternativkonstruktion, sondern um eine bloße Mengenreduzierung. Das Angebot sei auch nicht eindeutig.
Die Vergabestelle beabsichtigte, auf das Hauptangebot der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen.

Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit ihrem Nachprüfungsantrag vom 25.01.2007.

Sie hatte beantragte:

- der Vergabestelle zu untersagen, auf das Angebot der im ersten Verfahren Beigeladenen … den Zuschlag zu erteilen,
- der Vergabestelle aufzugeben, die Wertung unter Einbeziehung ihrer Nebenangebote 1 und 2 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

Die Vergabekammer hatte mit ihrem Beschluß vom 08.03.2007 die Vergabestelle verpflichtet, das Nebenangebot 1 der Antragstellerin hinsichtlich der Erfüllung der Mindestbedingungen zu prüfen und das Wertungsverfahren insgesamt zu wiederholen, dies nachvollziehbar zu dokumentieren und dabei die Rechtauffassung der Vergabekammer zu beachten.

Im Übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen.

Die Vergabekammer führte weiter an, die Vergabestelle habe es unterlassen, im Vergabevermerk darzulegen, aus welchen Gründen die angebotenen Änderungen im Nebenangebot 1 keine Alternativkonstruktion darstellen sollen. Der Vergabevermerk lasse auch dazu Ausführungen vermissen, inwieweit das Nebenangebot nicht gleichwertig sei. Die Antragstellerin könne auch im Übrigen verlangen, dass die Vergabestelle die Wertung der Angebote wiederholt. Sie habe bislang die Wertung nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluß Az.: VK 2 LVwA LSA-02/07 vom 08.03.2007 verwiesen.

Die Vergabestelle hatte nachfolgend mit einer Information gemäß § 13 VgV vom 13.04.2007 der Antragstellerin (Eingang bei der Antragstellerin per Fax am 13.04.2007) mitgeteilt, dass sie nicht das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A abgegeben habe. Auf ihr Angebot könne somit der Zuschlag

nicht erteilt werden. Ihre Nebenangebote 1-3 würden nicht für die Ermittlung der Wertungssumme berücksichtigt. Sie beabsichtige, nach Ablauf der Informationsfrist von 14 Kalendertagen nach Absendung der Information, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters … zu vergeben.

Bezüglich des streitbefangenen Zuschlages auf das Nebenangebot 1 wiederholt sie im Vergabevermerk ihre Argumentation, wonach die Antragstellerin keine „Alternativkonstruktion“, wie von ihr vorgegeben, angeboten hätte. Die Antragstellerin hätte das Nebenangebot 1 selbst als „Optimierung des Überbauquerschnittes“ überschrieben. Es handele sich lediglich um geringfügige Reduzierungen der Bauhöhe, Balkenbreite, Platten- und Kragarmdicke sowie eine Reduzierung der Betonfestigkeitsklasse.

Sie macht weiterhin deutlich, dass im Fall dieser Ausschreibung durch ihre Vorgaben der Einhaltung des Gestaltungskonzeptes und der Mindestanforderungen für Nebenangebote „relativ enge Grenzen für Nebenangebote“ gesetzt worden seien.

Sie habe das Nebenangebot 1 der Antragstellerin als nicht wertbar ausgeschlossen, weil es sich auf eine „klassische Masseneinsparung“ bezöge, d.h. auf eine „Mengenreduzierung“.

Des Weiteren fügt sie erstmals hinzu, dass der Standsicherheitsnachweis der Antragstellerin nach detaillierter Prüfung mangelhaft und damit die Vorbemessung des Überbauquerschnittes nicht hinreichend vollständig aufgestellt worden wäre. Das Nebenangebot 1 könne auch nicht gewertet werden, weil es nicht den Kriterien der HVA B-StB und den Verdingungsunterlagen entspräche.

Die Vergabestelle hat hinsichtlich der Hauptangebote im Vergabevermerk vom 13.04.2007 die Bepunktung des Kriteriums Technischer Wert in ganzen Zahlen vorgenommen. Hierbei war in Kurzbeschreibungen die Punktvergabe zu den Unterkriterien begründet.
Der Vergabevermerk enthält auch eine Berechnung der Bepunktung für das Kriterium Preis.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.04.2007 (Eingang vorab als Fax bei der Vergabestelle am 16.04.2007) gerügt, dass die Vergabestelle das Nebenangebot 1 nicht bei der Angebotswertung berücksichtigt hat. Sie bezog ihre Rüge ausdrücklich auf eine aus ihrer Sicht fehlerhafte Wertung des Vergabekriteriums Technischer Wert.
Sie gibt an, dass sich unter Berücksichtigung der Kosteneinsparung bei Beauftragung des Nebenangebotes 1 in Höhe von … € Netto eine Nettoangebotssumme in Höhe von … € ergäbe. Zuzüglich 16% Mehrwertsteuer ergäbe sich eine Wertungsumme in Höhe von … € Brutto. Unter Bezug darauf, dass die einzelnen Unterkriterien jeweils mit der höchsten Punktzahl von 3 Punkten bewertet worden waren, habe Sie damit die höchste Punktzahl erreicht.
Entgegen der Auffassung der Vergabestelle sei das Nebenangebot gleichwertig.

Die Darstellung der Vergabestelle, dass es sich bei der angebotenen Veränderung des Überbaus um eine „Optimierung der Tragkonstruktion“ und um keine „Alternativkonstruktion“ handele, stellt die Antragstellerin weiterhin in deutliche Abrede. Dazu führt sie wiederum die angebotenen Änderungen des Querschnittes an.
Diese würden zur Eigengewichtsreduzierung des Überbaus führen und eine Änderung der Betonfestigkeitsklasse im Sinne einer Minimierung ermöglichen. Die Gleichwertigkeit mit dem Amtsentwurf wäre gegeben.
Würde es sich nicht um eine Alternativkonstruktion handeln, wäre die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises zum Nachweis der Gleichwertigkeit überflüssig.

Sie forderte die Vergabestelle auf, bis zum 20.04.2007 die von ihr gerügten Wertungsfehler zu beseitigen.

Die Vergabestelle hat in ihrem Antwortschreiben vom 19.04.2007 (Eingang vorab als Fax bei der Vergabestelle am 20.04.2007) auf ihrem Standpunkt beharrt.

Daraufhin rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.04.2007 ein zweites Mal und vertieft ihr bisheriges Vorbringen (Eingang vorab als Fax bei der Vergabestelle am 24.04.2007).

Sie verweist nochmals auf die Aussage der Vergabestelle in der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2007 vor der Vergabekammer, dass der Standsicherheitsnachweis nicht in Frage gestellt wurde.
Soweit die Vergabestelle bemängele, dass beim Lastmodell 1 gemäß DIN-Fachbericht das zweite Fahrzeug nicht berücksichtigt worden sei, sei dies „nachgeschoben“.

Die Antragstellerin forderte die Vergabestelle auf, bis zum 25.04.2007 die von ihr gerügten Wertungsfehler zu beseitigen und kündigte an, ein zweites Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer einzuleiten. Dieser Aufforderung kam die Vergabestelle nicht nach.

Am 26.04.2007 reichte die Antragstellerin nochmals einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der 2. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt ein.

Sie beruft sich auf den bestandskräftigen Beschluß 02/07 der 2. Vergabekammer vom 08.03.2007. Darin wurde der Vergabestelle aufgegeben, das Nebenangebot 1 der Antragstellerin hinsichtlich der Mindestbedingungen zu prüfen und das Wertungsverfahren insgesamt zu wiederholen. Die Vergabestelle habe unberücksichtigt gelassen, dass die Dauerhaftigkeit des angebotenen Brückenüberbaus nachgewiesen sei. Dies habe die Vergabekammer bestandskräftig festgestellt. Hieran sei die Vergabestelle gebunden. Es handele sich auch nicht um bloße Masseneinsparungen. Die Gleichwertigkeit des Überbaus sei gegeben.

Im Übrigen sei auch die Wertung der Vergabestelle nach wie vor nicht transparent.

Weiterhin hätte die Vergabestelle in ihrem Vergabevermerk vom 13.04.2007 unter Ziffer 1.5 – Vertragsinhalt ausgeführt, daß die VOB/B Ausgabe 2006 Geltung habe. Bestandteil der Ausschreibung sei jedoch Die VOB Teil B Ausgabe 2002. Es handele sich um eine nachträgliche und vergaberechtswidrige Änderung der Ausschreibungsunterlagen.

Im Übrigen habe die Vergabestelle das Angebot die Bieterin … nochmals in die Wertung genommen. Es sei jedoch im Vergabevermerk ausgeführt, dass dieser Bieterin bereits am 10.01.2007 gemäß § 13 VgV mitgeteilt wurde, dass auf deren Angebot der Zuschlag nicht erteilt würde.

Sie beantragt u. a.:

- der Vergabestelle zu untersagen, auf das Angebot der … den Zuschlag zu erteilen,
- der Vergabestelle aufzugeben, den Zuschlag auf das Angebot der Antragstellerin unter Einbeziehung ihres Nebenangebotes 1 zu erteilen.

Die Vergabestelle beantragt,

- die Anträge zurückzuweisen.

Sie habe die Wertung unter Beachtung der Mindestanforderungen für Nebenangebote transparent dokumentiert. Ihr sei von der Vergabekammer nicht aufgegeben worden, das Nebenangebot 1 zu werten. Im Übrigen bezieht sie sich auf ihre Schreiben vom 19.04. und 03.05.2007.

Die Beigeladene beantragt,

- den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin habe mit dem Angebot nicht alle geforderten Erklärungen und Nachweise eingereicht. Der Standsicherheitsnachweis sei nicht vollständig. Sie habe das Lichtraumprofil verändert. Es handele sich weiterhin um eine reine Mengenreduzierung und nicht um eine Alternativkonstruktion. Außerdem sei das Nebenangebot durch die Verringerung der Betongüte nicht gleichwertig. Sie habe damit die Mindeststandards des Amtsentwurfes nicht eingehalten.

Die Beteiligten hatten ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 25.05.2007 ergänzt und vertieft.
Die Vergabestelle führte aus, dass die Verringerung der Betonfestigkeitsklasse nicht zwingend aus der im Nebenangebot 1 vorgeschlagenen Reduzierung von Maßen und der Minderung der Eigenlast des Überbaus resultiere. Eine entsprechende Änderung der Betonfestigkeitsklasse sei auch zu realisieren, wenn der Amtsentwurf ansonsten beibehalten würde.
Im Übrigen wird auf die Verfahrensakten sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist größtenteils zulässig, aber nicht begründet.

1. Zulässigkeit

1a. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juli 2005 (BGBl I S. 2140 ff.), geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 12.August 2005 (BGBl I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl I S. 2676), i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBL. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch RdErl. des MW vom 8.12.2003 – 42 – 32570/03, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 57/2003) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig.

Der maßgebliche Schwellenwert von 5.278.000 Mio. Euro für die Vergabe von Bauaufträgen gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 4 der Vergabeverordnung (VgV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBL S. 169), geändert durch Artikel 3 Abs. 37 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBL S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBL S. 2676) ist für das Gesamtvorhaben (hier: Neubau …) überschritten, so dass diese Maßnahme auch als Einzelmaßnahme gemäß § 1a, Nr. 1, Abs. 2, Spiegelstrich 1 VOB/A dem Anwendungsbereich der VOB/A 2. Abschnitt unterliegt. Insoweit sind für diese Maßnahme sowohl das GWB als auch die VgV einschlägig.

1b. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist, soweit sie sich gegen die Nichtwertung ihres Nebenangebotes und gegen eine fehlerhafte Wertung durch die Vergabestelle wendet, antragsbefugt.

Nach § 107 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
Die Antragstellerin hat durch Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am Auftrag dokumentiert. Sie hat auch ausgeführt, dass ihr durch die Nichtberücksichtigung ihres Nebenangebotes ein Schaden zu entstehen droht.

Soweit sie allerdings geltend macht, dass die Vergabestelle fehlerhaft in dem Vergabevermerk die VOB/B Ausgabe 2006 zugrunde gelegt habe und dass die Vergabestelle das Angebot der Bieterin … zu Unrecht gewertet habe, ist nicht dargelegt, dass ihr hierdurch Nachteile erwachsen.

In Bezug auf diese vorgebrachten Vergabeverstöße ist die Antragstellerin nicht antragsbefugt.

1c. Rügeobliegenheit durch die Antragstellerin

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB nachgekommen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat.

Die Antragstellerin ist mit ihren Schreiben vom 16.04. und 24.04.2007 (Eingang per Fax jeweils am gleichen Tage) ihrer Rügeobliegenheit nachgekommen. Sie hat damit in einer Frist von 3-4 Tagen auf die Schreiben der Vergabestelle vom 13.04. 2007 (Eingang bei ihr am gleichen Tage) und 19.04.2007 (Eingang bei ihr am 20.04.2007) reagiert. Dies ist als unverzüglich anzusehen.

2. Begründetheit

Der Antrag ist nicht begründet.

Die Antragstellerin hat nach § 97 Abs. 7 GWB keinen Anspruch darauf, dass der Vergabestelle untersagt wird, auf das Angebot der Beigeladenen den Zuschlag zu erteilen. Sie kann ebenso wenig verlangen, dass auf ihr Angebot unter Einbeziehung ihres Nebenangebotes 1 der Zuschlag erteilt wird.

Die Vergabestelle hat im Ergebnis zu Recht das Nebenangebot 1 der Antragstellerin nicht gewertet. Nach § 25a VOB/A berücksichtigt der Auftraggeber nur Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Diesen Mindestanforderungen wurde das Nebenangebot nicht in jeder Hinsicht gerecht.
Die Vergabestelle hatte verlangt, dass sich Masseneinsparungen auf die gewählte Alternativkonstruktion beziehen müssen. Bloße Mengenreduzierungen werden nicht gewertet.
Abweichend von dieser Vorgabe stellt das Nebenangebot 1 keine Alternativkonstruktion dar.

Eine Alternativkonstruktion muß schon vom Wortsinn deutliche Abweichungen vom Amtsentwurf aufweisen. Diese Änderungen können sich grundsätzlich auf die Form und Gestaltung, die Konstruktion, die Materialien sowie innovative Bauverfahren und –techniken beziehen.

Im Nebenangebot 1 bleibt jedoch im Wesentlichen der Amtsentwurf erhalten.
Die Antragstellerin hat sich lediglich darauf beschränkt, geringfügige maßliche Veränderungen an dem Überbau der Brücke vorzuschlagen (Reduzierung der Bauhöhe um 5,0 cm, Reduzierung der Balkenbreite in der Unterseite um 22 cm, Reduzierung der Plattendicke in der Plattenmitte um 5,0 bzw. 15 cm, Reduzierung der Kragarmdicke um 15 cm).
Hierdurch wird die Masse des Überbaus verkleinert. Als Folge führt dies zu einer Verringerung der Eigenlast. Damit soll eine Verminderung der Betonfestigkeitsklasse von C 45/55 auf C 35/45 erreicht werden können.

Durch die Vergabestelle wurde jedoch in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt, dass der Überbau auch in den ursprünglichen Dimensionen des Amtsentwurfes in der von der Antragstellerin angebotenen Betonfestigkeitsklasse C 35/45 errichtet werden könne.
Damit ist die angebotene Verminderung der Betonfestigkeitsklasse nicht unbedingt Ergebnis einer technisch besonders durchdachten und innovativen Konzeption.
Mit dem Nebenangebot sind weder bedeutsamen Änderungen der Konstruktion noch der Materialien, noch des Bauverfahrens verbunden. Auch im Übrigen sind keine Alternativen oder technische Innovationen zu erkennen
Die Antragstellerin beabsichtigt nach wie vor, den Überbau aus monolithisch gefertigtem Spannbeton zu errichten.
Die aus dem Nebenangebot resultierenden Veränderungen stellen Masseneinsparungen dar, die nach den Verdingungsunterlagen nicht wertbar sind.
Die an sich geringfügigen maßlichen Reduzierungen sind lediglich im Sinne einer „Abmagerung“ der Konstruktion des Überbaus und damit der Baustoffmenge, insbesondere der Betonmenge, zu verstehen. Solche Angebote („Abmagerungsangebote“), sind auch unabhängig von den Mindestanforderungen der Vergabestelle nicht

zu werten, da diese den Wettbewerb verzerren. Die Standards und Mengen des Leistungsverzeichnisses würden damit verändert.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Bieter bei einer entsprechenden Herangehensweise günstigere Angebote als die Antragstellerin abgegeben hätten. (OLG Hamm, B. v. 25.10.2005 – Az.: 24 U 39/05; VK Baden-Württemberg, B. v. 02.08.2005 – Az.: 1 VK 43/05; VK Südbayern, B. v. 09.09.2003 – Az.: 38-08/03, B. v. 05.09.2003, Az.: 29-07/03)

Die Antragstellerin versuchte mit dem Hinweis auf den Umfang des vorgelegten Standsicherheitsnachweises einen Beleg dafür vorzuweisen, dass es sich bei ihrem Nebenangebot 1 um eine Alternativkonstruktion handele.
In Punkt 6.2 der Leistungsbeschreibung wurde lediglich verlangt, dass für entscheidende Änderungen Detailpläne sowie die „statische Machbarkeit“ mit einem Nebenangebot einzureichen sind. Damit soll der Bieter die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit eines Nebenangebotes nachweisen.
Die erfolgte Vorlage eines ausführlichen Standsicherheitsnachweises im Umfange und in der Qualität einer Vorstatik begründet nicht zugleich, dass durch die Antragstellerin tatsächlich eine innovative und bisher nicht oder nur selten ausgeführte Konstruktion angeboten wurde, die damit zugleich als Alternativkonstruktion zu werten wäre.

Es ist zwar zutreffend, dass die Vergabestelle fast keinen wirklichen Spielraum für Alternativkonstruktionen gelassen hat.
Sie hat verlangt, dass das Gestaltungskonzept beizubehalten ist. Somit waren Änderungen der Form ausgeschlossen. Damit verbunden waren auch nur in sehr geringem Umfang Änderungen der Konstruktion und der Materialien möglich.
Der Antragstellerin wäre es jedoch gegebenenfalls möglich gewesen, dies vor Abgabe ihrer Angebote zu rügen. Das hat sie jedoch unterlassen.
Vor diesem Hintergrund waren die Vorgaben der Mindestanforderungen für sie bindend.

Die Vergabekammer hatte in ihrem Beschluß vom 08.03.2007 lediglich verlangt, dass die Vergabestelle das Nebenangebot 1 hinsichtlich der Erfüllung der Mindestbedingungen prüft und dies dokumentiert.

Dieser Forderung ist die Vergabestelle nunmehr nachgekommen. Sie hat im Vergabevermerk nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die vorgeschlagene Lösung nicht als Alternativkonstruktion anzusehen ist. Die Vergabekammer hatte in ihren o. g. Beschluß dies ausdrücklich offen gelassen.

Bei dieser Sachlage kann auch offen bleiben, ob die Antragstellerin einen vollständigen und richtigen Standsicherheitsnachweis erbracht hat.
Gleichfalls kann dahin gestellt bleiben, ob die angebotene Betonfestigkeitsklasse
C 35/45 zum Amtsentwurf gleichwertig ist.
Das Nebenangebot ist in jedem Fall aus den vorgenannten Gründen nicht zu werten.

Die Vergabestelle hatte im Übrigen bei der Wertung der Angebote nicht gegen das Transparenzgebot verstoßen. Anders als im Vergabevermerk vom 30.01.2007 hat sie nunmehr die Bewertung der Unterkriterien für den Technischen Wert nachvollziehbar dokumentiert. Sie hatte die Bepunktung zwar kurz, aber verständlich in der Anlage zur tabellarischen Erfassung der Unterkriterien begründet. Hieraus war zu entnehmen, inwieweit die Bieter die Unterkriterien erfüllt haben oder Abstriche gemacht werden mussten. Sie hat nunmehr auch entsprechend ihrer Vorgaben ganze Punkte vergeben.
Auch die Ermittlung der Bepunktung für die Angebotspreise war rechnerisch vollständig und damit nachvollziehbar im Vergabevermerk dargelegt. In Ergebnis dessen hatte die Vergabestelle für die Gesamtbewertung eine Auswertung vorgenommen, die eine klare Gegenüberstellung der Gesamtpunktzahlen der Bieter ermöglicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB. Danach hat die Antragstellerin die Kosten zu tragen, da sie im Verfahren unterlegen ist.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Als wirtschaftlicher Wert

wurde der Endpreis des Hauptangebotes einschl. ihres Nebenangebotes 1 der Antragstellerin in Höhe von Brutto … € zugrunde gelegt. Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,- plus 0,05% des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert von … €.
Angesichts des mit der Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens verbundenen sachlichen und personellen Aufwandes besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt.

Dies ist nach den vorangegangenen Ausführungen die Antragstellerin.

Angesichts der besonderen sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Nachprüfungsverfahrens war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Beigeladene notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 3 GWB i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA und § 80 Abs. 2 VwVfG).

Die Beigeladene hat selbst eigene Anträge gestellt. Sie kann deshalb eine Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen (analog § 162 Abs. 3 VwGO).

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Hecker, hat den Vorsitzenden und die hauptamtlichen Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.
Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea Winklhofer